

Die Herausbildung des sozialistischen Arbeitsrechts

Prof. Dr. habil. FRITHJOF KUNZ, Sektion III der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Die Herausbildung und Entwicklung des Arbeitsrechts der DDR in den zurückliegenden drei Jahrzehnten seit der Gründung der DDR ist untrennbar mit dem Kampf um den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, um die Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, um die Entfaltung der neuen, ausbeutungsfreien Arbeitsverhältnisse und die immer stärkere Ausprägung ihres sozialistischen Charakters verbunden.

Das Arbeitsrecht als Ausdruck und Hebel planmäßiger Gesellschaftsentwicklung

In dem revolutionären Prozeß des Kampfes um den Sieg und den Aufbau des Sozialismus diente das Arbeitsrecht als Instrument für die planmäßige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten als Verhältnisse kameradschaftlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Hilfe und des bewußten Zusammenwirkens zwischen den Werktätigen sowie der Arbeits- und der Betriebskollektive untereinander. Gestützt auf den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, gelang es, die grundlegende und wadisende Interessenübereinstimmung zwischen den Werktätigen, den Betrieben und der Gesellschaft immer besser zu entfalten und für die Lösung der Hauptaufgabe bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft zu erschließen. So wurde das Arbeitsrecht genutzt, um die Effektivität der Arbeit zu erhöhen und — darauf aufbauend — stetig die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die lebendige Arbeit wurde ein entscheidendes Mittel, um das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes weiter zu erhöhen, d. h. „ein Mittel, um den Lebensprozeß der Arbeiter zu erweitern, zu bereichern und zu befördern.“¹ Die Eroberung der Staatsmacht und die Erlangung des Eigentums an den Produktionsmitteln bot der Arbeiterklasse die Möglichkeit und stellte sie gleichzeitig vor die gewaltige Aufgabe, die gesellschaftliche Produktion planmäßig zu organisieren und die Arbeitsproduktivität zum Zwecke der immer besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse des Volkes ständig zu erhöhen.²

Von Anfang an diente das sozialistische Arbeitsrecht dazu, die sozialistischen Arbeitsverhältnisse nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus bewußt und planmäßig zu leiten. Diese Arbeitsverhältnisse sind nicht isolierte Beziehungen zwischen einem Arbeiter und einem sozialistischen Betrieb. Vielmehr sind sie Beziehungen der unmittelbaren sozialistischen Gemeinschaftsarbeit von staatlich nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisierten und geleiteten Arbeits- und Betriebskollektiven. In diesen Kollektiven geht die Arbeit des einzelnen Werktätigen und des ganzen Kollektivs direkt in die gesellschaftliche Gesamtarbeit ein.

Die Entwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts ist zugleich Ausdruck und Hebel der ständigen Höherentwicklung der Arbeitsverhältnisse und der sozialistischen Demokratie bei ihrer Leitung. Sie ist eine ständige Aufgabe des sozialistischen Staates, seiner Leitungs- und Planungstätigkeit. Die Grundrichtung und die wesentlichen Abschnitte dieser Entwicklung werden von der Strategie der Partei der Arbeiterklasse und des Arbeiter-und-Bauern-Staates beim Aufbau und bei der weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft, bei der Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, bei der Entwicklung der

Produktivkräfte und der Produktionsverhältnisse, aber auch von anderen innergesellschaftlichen Faktoren sowie von internationalen Bedingungen bestimmt.

Ein Blick auf das Wachsen des Arbeitsrechts der DDR macht zwei Gesetzmäßigkeiten deutlich:

Erstens entspricht der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft durch die Arbeiter-und-Bauern-Macht die Entwicklung des Arbeitsrechts in systematisch geschlossener Form. Sie erfolgt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse³, und ihr liegen einheitliche Prinzipien zugrunde. Kernstück des Arbeitsrechts ist immer ein grundlegendes Gesetzeswerk der obersten Volksvertretung, das das weite Gebiet der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten und die damit eng verbundenen gesellschaftlichen Verhältnisse insgesamt erfaßt und für alle konkretisierenden Normativakte die verbindliche Grundlage bildet. Die Masse der Arbeiter und Angestellten, mobilisiert insbesondere durch die Gewerkschaften, ist bei der Ausarbeitung sowohl dieses grundlegenden Gesetzeswerks als auch der darauf beruhenden Nachfolgenormativakte sowie gleichzeitig an der späteren Verwirklichung des Arbeitsrechts in der Praxis der Betriebe aktiv beteiligt.

Zweitens entspricht einer bestimmten Periode der Gesellschaftsentwicklung auch eine bestimmte Etappe der Höherentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts auf dem Wege der Kodifizierung.⁴ Dabei wächst die Qualität des Arbeitsrechts in der Hinsicht, daß es Ausdruck der grundlegenden Interessenübereinstimmung ist und gleichzeitig der Erschließung dieser Interessenübereinstimmung dient. Das gilt sowohl für den Inhalt des Arbeitsrechts als auch für seine Form. Es ist ablesbar am Inhalt und Umfang des grundlegenden Gesetzeswerks wie auch an dem darauf beruhenden System der arbeitsrechtlichen Normativakte. Die Kodifizierung des Arbeitsrechts ist — historisch gesehen — „die planmäßige, systematische und geschlossene Höherentwicklung von Inhalt und Form der Gesamtheit der arbeitsrechtlichen Normativakte des sozialistischen Staates gemäß den herangereiften neuen Anforderungen, die sich aus einem in der Gegenwart und überschaubaren Zukunft liegenden Zeitabschnitt der planmäßigen Förderung und Ausgestaltung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten und der eng damit verbundenen gesellschaftlichen Verhältnisse durch das Arbeitsrecht ergeben.“⁶

Die Geschichte des Arbeitsrechts der DDR, insbesondere die Geschichte seiner Kodifizierung, entspricht im wesentlichen den Hauptetappen der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung:

- Das erste einheitliche Arbeitsgesetz von 1950 stand im Zusammenhang mit der Aufgabe, in allen Bereichen der Gesellschaft planmäßig die Grundlagen des Sozialismus zu schaffen.
- Das Arbeitsgesetz von 1961 widerspiegelte den Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse und war auf die Lösung der Aufgaben gerichtet, die der umfassende Aufbau des Sozialismus stellte.
- Das neue Arbeitsgesetzbuch von 1977 schließlich geht von der durchgängigen Herrschaft der sozialistischen Produktionsverhältnisse aus und entspricht der Aufgabenstellung des Programms der SED, in der DDR weiterhin die entwickelte sozialistische Gesellschaft zu gestalten und so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus zu schaffen.